



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Kerstin Celina BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 27.02.2023

Familienpflege in Bayern I

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Unter welchen Voraussetzungen bekommen Familien bei Krankheit oder Tod eines Elternteils bzw. Erziehungsberechtigten Unterstützung bei der alltäglichen Haushaltsführung und Kinderbetreuung? 3
- 1.2 An welche staatlichen Stellen können sie sich in diesem Fall wenden? 4
- 1.3 Wie viele Dienste haben nach Kenntnis der Staatsregierung in den vergangenen 20 Jahren ihren Dienst eingestellt? 5
2. Wie werden die Familien konkret unterstützt? 5
- 3.1 In welcher Höhe werden die Kosten für eine Unterstützungskraft übernommen? 5
- 3.2 Müssen diese Kosten von der Familie vorgestreckt werden? 6
- 3.3 Wie hoch ist der Eigenanteil der Familien? 6
- 4.1 Wie vielen Familien stand in den letzten fünf Jahren wegen Krankheit oder Tod eines Elternteils eine entsprechende Unterstützung im Haushalt zu (bitte nach Bezirken unterteilen)? 6
- 4.2 Konnten in allen Fällen Personen gefunden werden, die die Familie im Haushalt unterstützten (nach Bezirken unterteilen)? 7
- 4.3 Wer ist dafür zuständig, dass die Familie auch eine Person findet, die die Unterstützung leistet? 7
- 5.1 Wie lange dauert nach Kenntnis der Staatsregierung das Genehmigungsverfahren der Hilfe durch die Krankenkassen? 7
- 5.2 Wie könnte nach Ansicht der Staatsregierung das Genehmigungsverfahren beschleunigt werden? 7

6.1	Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, Kinder in Familien, in denen ein Elternteil schwer chronisch krank oder überlastet ist, zu unterstützen (z. B. bei psychischen Belastungen, phasenweise starken Doppelbelastungen in der Schule und zuhause bei Kindern über zwölf Jahren, Familien mit behinderten oder verhaltensauffälligen Kindern)?	8
6.2	Welche Verbesserungen für „Young Carers“ in solchen Situationen hat die Staatsregierung bislang erreicht?	9
6.3	Welche Verbesserungen für „Young Carers“ in solchen Situationen plant die Staatsregierung?	9
7.1	Wie gestaltet sich die Finanzierungsstruktur für die Kosten der Familienpflege nach Kenntnis der Staatsregierung (Förderung von Land und Kommune, Eigenanteil)?	9
7.2	Ist die Finanzierung nach Ansicht der Staatsregierung für die Dienste auskömmlich?	10
7.3	Wie kann nach Ansicht der Staatsregierung eine auskömmliche Finanzierung sichergestellt werden?	10
	Hinweise des Landtagsamts	12

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter Beteiligung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 12.04.2023

Vorbemerkung

Unter dem Begriff der „Familienpflege“ werden eine Vielzahl verschiedener Leistungen verstanden, die zur Unterstützung von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen in Anspruch genommen werden können. Die Leistung Haushaltshilfe, die von verschiedenen Sozialleistungsträgern zur Verfügung gestellt wird, ist ein Teil der Familienpflege.

Die Sozialleistungsträger erbringen Haushaltshilfe oder die über die Haushaltshilfe hinausgehende Familienpflege entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des jeweiligen Rechtskreises nach den Sozialgesetzbüchern (SGB). Sozialleistungsträger sind die gesetzliche Krankenversicherung (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V), die gesetzliche Rentenversicherung (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VI), die gesetzliche Unfallversicherung (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VII), die Unfallversicherung und die Alterskasse der Landwirte (SGB VII / Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte – ALG), die Jugendhilfe (Achstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII) und die Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII).

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden von den Kommunen (Landkreise und kreisfreie Gemeinden) als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen. Sie tragen dabei gemäß § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungs- und Finanzierungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII und haben in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe bedarfsgerechte Jugendhilfeangebote vor Ort sicherzustellen. Die Staatsregierung ist daran nicht beteiligt und insoweit auch nicht dafür verantwortlich (§ 71 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).

1.1 Unter welchen Voraussetzungen bekommen Familien bei Krankheit oder Tod eines Elternteils bzw. Erziehungsberechtigten Unterstützung bei der alltäglichen Haushaltsführung und Kinderbetreuung?

Anspruch auf Haushaltshilfe kann bestehen, wenn keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann, mit folgenden weiteren Voraussetzungen:

- In der gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankheit (§ 38 SGB V) sowie bei Schwangerschaft und Entbindung (§ 24h SGB V): Anspruch auf eine Haushaltshilfe bei Krankheit besteht, wenn die Weiterführung des Haushalts wegen Krankenhausbehandlung, wegen Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen, deren Kosten die Krankenkasse trägt, oder wegen häuslicher Krankenpflege nicht möglich ist und ein Kind im Haushalt lebt, welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Sofern keine Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 2 bis 5 vorliegt, besteht Anspruch auf Haushaltshilfe auch bei schwerer Krankheit oder bei akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung. Der Anspruch verlängert sich von vier auf längstens 26 Wochen, wenn im Haushalt ein Kind lebt, welches bei Beginn der Haushaltshilfe das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Der

Anspruch auf Haushaltshilfeleistungen zur Versorgung der Kinder wird durch die Pflegebedürftigkeit des Versicherten nicht ausgeschlossen.

Daneben kann die Satzung der Krankenkasse die Erbringung der Haushaltshilfeleistungen bei Krankheit in anderen als den genannten Fällen vorsehen und hier ggf. die Altersgrenze erweitern.

Weiterhin erhalten versicherte Frauen Haushaltshilfe, wenn ihnen wegen ihrer Schwangerschaft oder Entbindung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist.

- In der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 28 SGB VI i. V. m. § 74 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX).
- In der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 39 SGB VII i. V. m. § 74 SGB IX) sowie zur sozialen Teilhabe (§ 42 SGB VII i. V. m. § 74 SGB IX).
- In der Unfallversicherung der Landwirte (§§ 54, 55 SGB VII i. V. m. Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – SVLFG) und in der Alterssicherung der Landwirte (§§ 10, 36, 37 ALG).
- In der Kinder- und Jugendhilfe nach § 20 SGB VIII:
Gemäß § 20 SGB VIII haben Eltern einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt, das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann, der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen. Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, werden durch das SGB VIII nicht berührt.
- In der Sozialhilfe nach § 70 SGB XII:
In der Sozialhilfe erhalten Personen mit eigenem Haushalt nach § 70 SGB XII Leistungen zur Weiterführung des Haushalts, wenn weder sie selbst noch, falls sie mit anderen Haushaltsangehörigen zusammenleben, die anderen Haushaltssangehörigen den Haushalt führen können und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Die Leistung der Sozialhilfe ist nachrangig gegenüber den Leistungen aller Träger anderer Sozialleistungen und setzt die Bedürftigkeit des Hilfeempfängers (d. h. die Aufbringung der Mittel aus Einkommen und Vermögen ist nicht zumutbar) voraus.

1.2 An welche staatlichen Stellen können sie sich in diesem Fall wenden?

Anträge auf Haushaltshilfe als ergänzende Leistungen sind grundsätzlich bei dem für die Hauptleistung zuständigen Sozialleistungsträger zu stellen. Grundsätzlich können sich Betroffene aber an jeden Leistungsträger oder z. B. auch die Gemeinden wenden (§ 16 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I). Der zuerst angegangene Träger stellt, soweit er nicht selbst zuständig ist, den zuständigen Leistungsträger fest und leitet den Antrag weiter.

Bei den Jugendämtern handelt es sich nicht um staatliche Stellen. Soweit die Voraussetzungen gemäß § 20 SGB VIII vorliegen und keine Verpflichtung eines anderen Sozialleistungsträgers besteht, richtet sich der Anspruch gegenüber den örtlich zu-

ständigen Jugendämtern der Landkreise und kreisfreien Gemeinden, die ihre Aufgaben im eigenen Wirkungskreis wahrnehmen (siehe Vorbemerkung).

1.3 Wie viele Dienste haben nach Kenntnis der Staatsregierung in den vergangenen 20 Jahren ihren Dienst eingestellt?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

2. Wie werden die Familien konkret unterstützt?

Die Inanspruchnahme der Haushaltshilfe erfolgt grundsätzlich als Sachleistung auf Antrag. Da den Trägern aber mit Ausnahme der SVLFG eigene Kräfte nicht zu Verfügung stehen, kommen Verträge mit geeigneten Personen, Einrichtungen oder Unternehmen in Betracht (in der gesetzlichen Krankenversicherung) oder es erfolgt die Übernahme der erstattungsfähigen Aufwendungen für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft.

Im Bereich der medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe besteht zudem die Möglichkeit der Kostenerstattung für eine Mitnahme oder anderweitige Unterbringung des Kindes (§ 74 Abs. 2 SGB IX) und für Kinderbetreuung (§ 74 Abs. 3 SGB IX).

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe richtet sich die Art und Weise der Unterstützung und der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes nach dem konkreten Bedarf im Einzelfall (vgl. § 20 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse über die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Unterstützung durch die 96 bayerischen Jugendämter vor. Eine entsprechende Abfrage bei den bayerischen Jugendämtern ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar und wäre mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

3.1 In welcher Höhe werden die Kosten für eine Unterstützungskraft übernommen?

Bei Inanspruchnahme der Haushaltshilfe als Sachleistung in der gesetzlichen Krankenversicherung werden die Kosten nach den vereinbarten Vergütungssätzen und entsprechend des notwendigen Unterstützungsbedarfs übernommen.

Für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe sind gemäß § 38 Abs. 4 SGB V die Kosten in angemessener Höhe und für eine angemessene Stundenzahl je Einsatztag zu erstatten. Die angemessenen Kosten für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe werden übernommen, wenn die Krankenkasse keine Ersatzkraft als Sachleistung stellen kann oder Grund besteht, davon abzusehen (Wunsch der Betroffenen).

Bei der Höhe der Kostenerstattung für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe orientieren sich die Krankenkassen überwiegend an den Empfehlungen des Spitzenverbands der gesetzlichen Krankenversicherung. Dieser sieht als angemessen einen Erstattungssatz in Höhe von 2,5 Prozent der monatlichen Bezugsgröße an (84 Euro täglich, 10,50 Euro je Stunde).

Für Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad (vgl. §§ 1589, 1590 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) werden keine Kosten, sondern lediglich die erforderlichen Fahrkosten und der entstandene Verdienstausfall übernommen, sofern diese in einem

angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten stehen.

Im Rahmen der Rehabilitation verweist § 74 Abs. 1 Satz 2 SGB IX auf die Regelungen der Kostenerstattung im Recht der Krankenversicherung (§ 38 Abs. 4 SGB V).

Kosten für Kinderbetreuung werden bis zu 160 Euro pro Monat und Kind übernommen (§ 74 Abs. 3 SGB IX).

3.2 Müssen diese Kosten von der Familie vorgestreckt werden?

Im Falle der Haushaltshilfe als Sachleistung der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgt eine direkte Abrechnung zwischen der gesetzlichen Krankenkasse und dem Vertragspartner.

Die Kosten für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft werden zunächst von den Versicherten verauslagt und dann vom Sozialleistungsträger erstattet.

3.3 Wie hoch ist der Eigenanteil der Familien?

In der gesetzlichen Krankenversicherung leisten Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, je Kalendertag eine Zuzahlung von zehn Prozent zu den Kosten der Haushaltshilfe, mindestens jedoch fünf Euro und höchstens zehn Euro (§ 38 Abs. 5 i. V. mit § 61 Satz 1 SGB V). Bei Schwangerschaft und Entbindung fällt für die Haushaltshilfe keine gesetzliche Zuzahlung an.

Die Rentenversicherung und die Unfallversicherung übernehmen die Kosten bis zur Grenze der Angemessenheit vollumfänglich. Der Gesetzgeber hat von einer analogen Anwendung des § 38 Abs. 5 SGB V (Selbstbeteiligung) abgesehen.

In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung müssen sich die Versicherten angemessen an den entstehenden Aufwendungen für die Betriebs- und Haushaltshilfe beteiligen; die Selbstbeteiligung beträgt für jeden Tag der Leistungsgewährung mindestens zehn Euro. Näheres zur Selbstbeteiligung bestimmt die SVLFG-Satzung (§ 55 Abs. 2 SGB VII).

Auch in der Sozialhilfe werden nach § 70 SGB XII die entstehenden Aufwendungen bis zur Grenze der Angemessenheit vollständig übernommen, sofern die Betroffenen hilfebedürftig sind.

Im Falle des Todes eines landwirtschaftlichen Unternehmers oder einer landwirtschaftlichen Unternehmerin ist bei der Inanspruchnahme von Betriebs- oder Haushaltshilfe ein angemessener Eigenanteil unter Berücksichtigung des Einkommens zu leisten (§ 37 Abs. 3 ALG).

4.1 Wie vielen Familien stand in den letzten fünf Jahren wegen Krankheit oder Tod eines Elternteils eine entsprechende Unterstützung im Haushalt zu (bitte nach Bezirken unterteilen)?

Die gesetzlich vorgesehenen Statistiken sehen entsprechend detaillierte Angaben nicht vor, sodass die Staatsregierung hier keine Angaben machen kann. Für die gesetzliche Krankenversicherung gibt es eine Statistik Leistungsfälle und -tage, die Auskunft über die bundesweit in Anspruch genommenen Haushaltshilfen gibt, auf-

gegliedert nach Fällen, Tagen und Tage je Fall (KG2-Statistik des Bundesministeriums für Gesundheit). Eine Ausweisung nach Bundesländern oder nach Regierungsbezirken ist daher nicht möglich.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die landesunmittelbaren Krankenkassen in Bayern lediglich der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) und die bayerischen Träger der Deutschen Rentenversicherung und der Unfallversicherung der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) unterliegen. Die Frage steht weder in einem rechtsaufsichtlichen Kontext, noch sind aufsichtsrechtliche Einflussmöglichkeiten gegeben. Die Landwirtschaftliche Sozialversicherung steht unter der Rechtsaufsicht des Bundesamts für Soziale Sicherung.

Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe liegen der Staatsregierung ebenfalls keine Erkenntnisse vor. Eine entsprechende Abfrage bei den bayerischen Jugendämtern ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar und wäre mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

4.2 Konnten in allen Fällen Personen gefunden werden, die die Familie im Haushalt unterstützten (nach Bezirken unterteilen)?

Im Hinblick auf die statistischen Daten wird auf die Antwort zu Frage 4.1 verwiesen.

4.3 Wer ist dafür zuständig, dass die Familie auch eine Person findet, die die Unterstützung leistet?

Die Versicherten der Kranken-, Renten- und Unfallversicherung müssen sich grundsätzlich selbst um eine geeignete Ersatzkraft kümmern. Ansprechpartner vor Ort sind zum Beispiel Wohlfahrtsverbände, Pflegedienste oder andere örtliche Dienstleister. Im Rahmen der Beratung und Auskunft sind die gesetzlichen Krankenkassen verpflichtet, Versicherten die Vertragspartner der Krankenkassen zu benennen, an die sie sich zur Inanspruchnahme der Haushaltshilfe als Sachleistung wenden können.

Für die Aufgabenerfüllung gemäß § 20 SGB VIII sind die Jugendämter zuständig.

5.1 Wie lange dauert nach Kenntnis der Staatsregierung das Genehmigungsverfahren der Hilfe durch die Krankenkassen?

Die Staatsregierung geht davon aus, dass die Krankenkassen benötigte Haushaltshilfen zügig genehmigen. Beschwerden über Krankenkassen, sie würden entsprechende Anträge verzögert bearbeiten, liegen der Staatsregierung nicht vor.

5.2 Wie könnte nach Ansicht der Staatsregierung das Genehmigungsverfahren beschleunigt werden?

Die Notwendigkeit für eine Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens in der gesetzlichen Krankenversicherung wird nicht gesehen. Auf die Antwort zu Frage 5.1 wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Zudem ist in § 13 Abs. 3a SGB V bereits vorgesehen, dass die Krankenkassen über einen Antrag auf Leistungen zügig, spätestens bis zum Ablauf von drei Wochen entscheiden müssen. Im Falle der Einbeziehung des Medizinischen Dienstes verlängert sich die Frist auf fünf Wochen. Kann die Krankenkasse die vorgegebenen Fristen nicht einhalten, hat sie die ent-

sprechenden Gründe dem oder der Versicherten schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung eines hinreichenden Grunds, gilt die Leistung als genehmigt.

6.1 Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, Kinder in Familien, in denen ein Elternteil schwer chronisch krank oder überlastet ist, zu unterstützen (z. B. bei psychischen Belastungen, phasenweise starken Doppelbelastungen in der Schule und zuhause bei Kindern über zwölf Jahren, Familien mit behinderten oder verhaltensauffälligen Kindern)?

Die Situation und Anliegen von „Young Carers“ waren in den letzten Jahren immer wieder Gegenstand von Landtagsangelegenheiten und diversen Anfragen.

Seit dem Jahr 2019 gibt es eine interministerielle Arbeitsgruppe des StMGP, des StMAS und des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUK), die sich dem Thema entsprechend ressortübergreifend angenommen hat. Nach einer Bestandsaufnahme mit Befragung von (Fach-)Stellen aus den drei Ressorts erfolgte der Bericht an den Landtag vom 15.09.2020 zu Drs. 18/4105.

Der Status quo stellt sich demnach wie folgt dar:

- Als „Young Carers“ werden Kinder und Jugendliche bezeichnet, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und regelmäßig für einen oder mehrere Angehörige sorgen, ihnen helfen, sie betreuen bzw. pflegen.
- Ihr Beratungs- und Unterstützungsbedarf ist sehr unterschiedlich und abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. den Erkrankungen der Eltern oder Geschwister sowie den vorhandenen Unterstützungsleistungen im familiären Umfeld. Grundsätzlich geht es nicht darum, die Pflegefähigkeit von Kindern und Jugendlichen zu mobilisieren oder zu stärken, sondern ein Bewusstsein für die Situation und Belange dieser Zielgruppe zu schaffen und die Young Carers psychosozial zu begleiten und zu entlasten.
- Im Freistaat Bayern steht bereits eine Vielzahl von unterschiedlichen Angeboten, Einrichtungen und Stellen zur Unterstützung der Young Carers auf verschiedenen Ebenen zur Verfügung, die durch spezifizierte, auch onlinebasierte Angebote auf Bundesebene ergänzt werden.

Folgende Ziele bzw. Maßnahmen stehen im Fokus:

- Sensibilisierung und Aufklärung der (Fach-)Öffentlichkeit für das Thema, z. B. durch Informationsmaterialien, Fachtage etc.
- Verstärkung der Vernetzung der bestehenden Unterstützungsstrukturen in Bayern sowie Wissen über deutschlandweite spezifizierte Anlaufstellen für Young Carers

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Unterstützung von Familien werden von den Kommunen (Landkreise und kreisfreie Gemeinden) als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungsbereich erbracht. Eine staatliche Unterstützung von Familien im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt daher nicht.

6.2 Welche Verbesserungen für „Young Carers“ in solchen Situationen hat die Staatsregierung bislang erreicht?

- Fachtag „Young Carer“:
Zur Sensibilisierung der Fachöffentlichkeit fand am 24.11.2022 seitens des StMGP, des StMAS und des StMUK ein gemeinsamer Fachtag „Young Carer“ (im virtuellen Format) für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren statt. Adressatinnen und Adressaten waren insbesondere: kommunale Spitzenverbände, Kranken- und Pflegeversicherung, Freie Wohlfahrtspflege Bayern, Fachstellen für pflegende Angehörige, Pflegestützpunkte, Fachstellen für Demenz und Pflege, Leitstellen für Krisendienste, Landesjugendamt, Sprecherinnen und Sprecher von Jugendämtern, LAG Erziehungsberatung Bayern, Schulabteilungen der Regierungen, Staatliche Schulämter, Staatliche Schulberatungsstellen, Ministerialbeauftragte für die Gymnasien, Realschulen, Beruflichen Oberschulen. Lana Rebhan, die bereits im Landtag mehrmals ihre Anliegen als Young Carer vorbrachte und die bundesweite Informations- und Austauschplattform „young-carers.de“ ins Leben gerufen hat, war auch als Referentin am Fachtag vertreten.
- Netzwerkpartner von „Pausentaste“:
Das StMGP ist Netzwerkpartner und damit in das bundesweite (Informations-) Netzwerk des Projekts „Pausentaste – Wer anderen hilft, braucht manchmal selber Hilfe“ eingebunden. Dabei handelt es sich um ein Projekt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), das zum einen für Young Carers ein niedrigschwelliges Beratungsangebot über die Webseite www.pausentaste.de¹ bereitstellt und zum anderen ein Netzwerk für Fachkräfte, Akteurinnen und Akteure zu Vernetzung und Wissenstransfer beinhaltet, um die Betroffenen noch besser unterstützen zu können.

6.3 Welche Verbesserungen für „Young Carers“ in solchen Situationen plant die Staatsregierung?

- Regionale Veranstaltungen „Young Carer“ für Akteurinnen und Akteure: Als Fortsetzung des Fachtags vom 24.11.2022 sind 2023 regionale Veranstaltungen in den sieben Regierungsbezirken geplant, um die Akteurinnen und Akteure vor Ort verstärkt zu sensibilisieren und zu vernetzen.
- Kontinuierliche Sensibilisierung und Vernetzung:
Zudem ist beabsichtigt, kontinuierlich stärker auf die verfügbaren Beratungs- und Unterstützungsangebote aufmerksam zu machen, u.a. in Form von Informationsveranstaltungen, Tagungen, Dienstbesprechungen oder in Fort- und Weiterbildungen des Fachpersonals.

7.1 Wie gestaltet sich die Finanzierungsstruktur für die Kosten der Familienpflege nach Kenntnis der Staatsregierung (Förderung von Land und Kommune, Eigenanteil?)

Die Familienpflege, welche als kostenpflichtige Leistung erbracht wird, finanziert sich in erster Linie über gesetzliche Kostenträger und gegebenenfalls über Selbstzahler. Welche Kostenträger hier in Frage kommen, ist in der Vorbemerkung ausgeführt.

Sollten die Entgelte der vorgenannten Kostenträger zur Kostendeckung nicht ausreichen, können Familienpflegeträger bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen einen Zuschuss zur Förderung der Familienpflege nach der Richtlinie für die Förderung

¹ www.pausentaste.de

im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ erhalten. Nach dem bayerischen Förderrecht hat sich der Träger in Form eines angemessenen Eigenanteils zu beteiligen. Weitere Finanzierungsbausteine der Familienpflege können freiwillige kommunale Zuschüsse und Spenden sein.

Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

7.2 Ist die Finanzierung nach Ansicht der Staatsregierung für die Dienste auskömmlich?

Die Familienpflege finanziert sich, wie unter Frage 7.1 dargelegt, weit überwiegend aus Leistungsentgelten. Die Kostensätze werden hierbei zwischen den Leistungserbringern und den Kostenträgern, ohne Beteiligung des Freistaates Bayern, ausgehandelt. Es muss im Grundsatz davon ausgegangen werden, dass die Vertragspartner hierbei keine Vergütung vereinbaren, zu der eine wirtschaftliche Leistungserbringung nicht möglich ist. Wie von den Trägern der Familienpflege jedoch regelmäßig vorgebracht wird, gelingt es hierbei nicht, Kostensätze zu vereinbaren, die die im Rahmen der Leistungserbringung entstehenden Kosten vollumfänglich abdecken. Hierbei muss auch berücksichtigt werden, dass es sich bei den Leistungsentgelten um durchaus schwankende Einnahmen, die sich nach der Auslastung der eingesetzten Fachkräfte richten, handelt.

Die staatliche Förderung nimmt in der Finanzierung der Familienpflege, mit durchschnittlich weniger als zehn Prozent der anfallenden Kosten, nur eine nachgeordnete Stellung ein. Dem Zuschuss fällt hierbei die Rolle eines stabilisierenden Elements zu, mit dem die oben genannten Unwägbarkeiten bei der Planung von Familienpflegeeinsätzen ausgeglichen werden können. Immer wieder können hierbei die rechnerisch möglichen Zuschüsse gar nicht vollständig in Anspruch genommen werden, da die Deckungslücke hierfür nicht groß genug ausfällt.

Kommunale Zuschüsse und Spenden erhalten nicht alle Träger der Familienpflege.

Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

7.3 Wie kann nach Ansicht der Staatsregierung eine auskömmliche Finanzierung sichergestellt werden?

Die wichtigste Voraussetzung für die auskömmliche Finanzierung der Familienpflege ist die Vereinbarung auskömmlicher Kostensätze zwischen den Leistungserbringern und den Kostenträgern. Der Freistaat Bayern kann aufgrund der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung keinen Einfluss auf diese Verhandlungen nehmen.

Mit der staatlichen Förderung der Familienpflege soll den Unwägbarkeiten und Mehrkosten durch die Aufrechterhaltung eines Familienpflegeangebots in Bayern Rechnung getragen werden. Die Förderung ist in dieser Form in der Bundesrepublik Deutschland einmalig. Die laut Aussagen der Leistungserbringer zu niedrig vereinbarten Kostensätze stellen nach dem Subsidiaritätsgrundsatz eigentlich jedwede Förderung in diesem Bereich infrage. Die Beteiligten sind gehalten, dem Grunde nach auskömmliche Kostensätze zu vereinbaren.

Die Familienpflege wird unter anderem auch im Rahmen der Jugendhilfe, welche durch die Kommunen vollzogen wird, tätig. Hierbei handelt es sich um eine kommu-

nale Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Eine Erhöhung der Bereitschaft der Kommunen zur Förderung der Familienpflege könnte entsprechend Druck von den Leistungserbringern nehmen. Die Träger der Familienpflege sind angehalten, sich regelmäßig um kommunale Zuschüsse zu bemühen.

Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.